

ANMELDUNG

Hiermit melde ich mich verbindlich an der staatlich anerkannten Schule für Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) der Pfalztechnikum Ludwigshafen GmbH unter der Gesamtverantwortung der Medischulen GmbH – gemeinnützig

Für den Ausbildungsbeginn im September 20__ an.

(Bitte auf Seite 2 unterschreiben)

PERSONALIEN

Familienname; Vorname		
Straße, Hausnummer		Telefon (Festnetz)
PLZ, Wohnort	Geburtsdatum	Telefon (Mobil / Handy)
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	In der BRD seit
E-Mail		

PERSONALIEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R (BZW. VORMUND)

Familienname; Vorname		
Straße, Hausnummer		Telefon (Festnetz)
PLZ, Wohnort	Geburtsdatum	Telefon (Mobil / Handy)

Folgende Unterlagen werden benötigt:	In der Anlage: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Werden nachgereicht bis:
Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit	In der Anlage: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Werden nachgereicht bis:
Kopie des Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Name der Schule: _____

Die Kosten der Schulausbildung betragen monatlich 360,00 EUR zzgl. Lehr- und Lernmaterialien sowie einer einmaligen Prüfungsgebühr. Bei Abschluss einer Fördervereinbarung mit einer unserer Kooperationsapotheken beträgt die Schulausbildungsgebühr 0,00 EUR. Es entstehen möglicherweise anteilige Rückzahlungsverpflichtungen nach Beendigung der Ausbildung gegenüber der Apotheke.

Die vorliegende Anmeldung stellt ein einseitiges Angebot des/der Bewerbenden zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertragsabschluss kann lediglich durch Unterzeichnung eines Schulausbildungsvertrages erfolgen. Der Schulvertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Schule und die Rücksendung einer Abschrift des Anmeldeformulars zustande.

Die umseitig abgedruckten Teilnahmebedingungen einschließlich der datenschutzrechtlichen Belehrung werden ausdrücklich zum Inhalt der vorliegenden Anmeldeerklärung gemacht.

Vertrags- und Lehrgangsbedingungen der PTA-Schule in Ludwigshafen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Anmeldung zum Lehrgang setzt die Anerkennung des entsprechenden Schulgeldes sowie dieser Vertrags- und Lehrgangsbedingungen voraus und gilt grundsätzlich für den gesamten Lehrgang (Lehrgangsdauer beträgt 24 Monate). Für Fahrten zu Praktikumsorten, Exkursionen, Klassenfahrten, Unterkunft und Verpflegung können zusätzliche Kosten entstehen. Sämtliche Lernmittel und Kopien, die nicht auf der Liste vor Ausbildungsbeginn aufgeführt oder ausdrücklich im Unterricht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, sind von dem/der Schüler/in zu tragen.

(2) Der Schulvertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Schule und die Rücksendung einer Abschrift des Anmeldeformulars zustande.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Schulträger ist eine Bildungseinrichtung, die u.a. auf die jeweiligen Abschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen vor der für die Prüfung zuständigen Stelle vorbereitet.

(2) Der Schulträger führt die in seinem zu Beginn des jeweiligen Lehrgangs gültigen Lehrgangsangebot festgehaltenen Ausbildungsmaßnahmen durch. Die Erfüllung etwa bestehender Zugangsvoraussetzungen in der Person des/der Schülers/in für die Erlangung des angestrebten Abschlusses der Ausbildung obliegt jedoch allein dem/der Schüler/in.

§ 3 Pflichten des Schulträgers

(1) Der Schulträger verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Bildungsziels notwendig sind, nach den Grundsätzen der Pädagogik, Methodik und Didaktik adäquat unterrichtet werden.

(2) Der Schulträger verpflichtet sich im Weiteren dazu, nur solche Personen mit der schulischen Ausbildung zu beauftragen, die nach ihrer Qualifikation und Berufserfahrung dazu geeignet sind, den Schülern/innen die Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der schulischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, den Schülern/innen nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Bildungszweck dienen.

(3) Der Unterricht erfolgt nach einem Rahmenstoffplan, dem die jeweils gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Bundes oder der Länder und evtl. vorgegebene Landesrichtlinien als Mindestanforderung zu Grunde liegen. Änderungen dieser Ordnung durch die zuständigen Gremien werden nach Bekanntgabe unmittelbar Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese Grundlagen sind jeweils im Schulsekretariat einsehbar.

§ 4 Pflichten des Schülers / der Schülerin

(1) Der/die Schüler/Schülerin verpflichtet sich, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die zum Erreichen des Bildungsziels notwendig sind und an allen Maßnahmen nach § 2 regelmäßig teilzunehmen.

(2) Der/die Schüler/Schülerin verpflichtet sich insbesondere, die zur Erfüllung etwaiger Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen, die im Rahmen der Schulung aufgetragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen, am Unterricht, den dazu gehörigen Veranstaltungen und praktischen Übungen sowie an Maßnahmen zur Ermittlung des Leistungsstandes teilzunehmen und Versäumtes selbständig vor bzw. nachzuarbeiten, die Weisungen zu befolgen welche zur Erlangung des Bildungsziels notwendig sind, die ihm/ihr im Rahmen der Schulung von Lehrkräften, von Praxisanleitern oder anderen weisungsbefugten Personen erteilt werden, beim Fernbleiben vom Unterricht unter Angabe von Gründen der Schule unverzüglich Nachricht zu geben bzw. bei Verhinderung rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Unterrichtsbefreiung zu stellen, im Abwesenheits- oder Krankheitsfall die Schulleitung schnellstmöglich, d. h. bis 08.00 Uhr des ersten Tages einer Abwesenheit, i.d.R. telefonisch, Mitteilung zu machen und spätestens am dritten Tag eine ärztliche Arbeitsfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5 Lehrgangsangebot und Änderungen

(1) Der Schulträger erteilt Unterricht im Rahmen des zu Beginn des Lehrganges gültigen Lehrgangsangebotes. Der Schulträger behält sich geringfügige Änderungen, insbesondere auch hinsichtlich der örtlichen und zeitlichen Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen vor, durch die jedoch das Lehrgangsziel nicht verändert werden darf.

(2) Hiervon unberührt bleiben Änderungen, die erforderlich werden, um von der für die Prüfungsabnahme zuständige Stelle gestellte neue Anforderungen an den Ausbildungsgang zu erfüllen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Insofern und sofern nicht ein Dritter die Bezahlung der Lehrgangsgebühren vornimmt, verpflichtet sich der/die Schüler/Schülerin zur pünktlichen Zahlung der Lehrgangsgebühren zum 1. jeden Monats. Das Schulgeld ist im Voraus zu zahlen und erfolgt durch Bankeinzug.

(2) Stehen mehr als zwei fällige Raten aus, erlischt die bewilligte Ratenzahlungsmöglichkeit, und auch die noch offene Lehrgangsgebühr wird sofort fällig, soweit es sich um mehrsemestrige Lehrgänge handelt, wird im vorstehenden Falle die vollständige Gebühr für das laufende Semester fällig.

(3) Bei Förderung durch die Arbeitsverwaltung gelten die Vorschriften des SGB III

§ 7 Verschwiegenheitspflichten

(1) Der/die Schüler/in verpflichtet sich, über alle Vorgänge, die ihm/ihr während der Schulausbildung zur Kenntnis gelangen, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. Er/sie darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schulträgers der theoretischen und/oder der praktischen Schulausbildung keinerlei Schriftstücke, insbesondere keine Handakten, Urkunden oder Dateien, an sich nehmen noch Abschriften oder Kopien daraus anfertigen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Schulungsverhältnisses fort. Alle schriftlichen Anweisungen, Rundschreiben, Tabellen oder sonstiges zur Verfügung gestelltes Material bleiben Eigentum des jeweiligen Trägers der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung und sind spätestens bei Beendigung des Schulungsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben.

§ 8 Unterrichtszeiten

(1) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel 32 - 40 Unterrichtsstunden im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Gesamtstundenzahl. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach den schulischen Erfordernissen. Die Verteilung der Ferientage/Jahr (in der Regel 30 Tage) werden in einem gesonderten Ferienplan von der Schule festgelegt und bekanntgegeben.

(2) Sollte die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Schule einen Ferienplan und/oder eine Stundentafel vorschreiben, wird dieser zugrunde gelegt und als verbindlich anerkannt.

§ 9 Kündigung

Es gelten folgende Kündigungsfristen:

(1) Eine Kündigung vor Lehrgangsbeginn ist nicht möglich.

(2) Die Teilnahme an Lehrgängen ist ohne Angabe von Gründen, frühestens zum Ende der ersten sechs vollen Kalendermonate der Vertragslaufzeit, und sodann jeweils zum 30. April und zum 31. Oktober eines Jahres, wobei jeweils eine Frist von drei Monaten zu den genannten Kündigungszeitpunkten einzuhalten ist, kündbar.

(3) Im Falle der Kündigung ist die Lehrgangsgebühr, die sich abhängig von der zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsart berechnet, anteilig für die Laufzeit des Vertrages zu entrichten. Eventuell noch ausstehende Gebühren sind sofort fällig, eventuell zu viel gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für den/die Schüler/in und den Schulträgem bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Zahlungsrückstand der Lehrgangsgebühr über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten, sofern eine monatliche Zahlung vereinbart ist. Sofern eine Einmalzahlung oder jährliche Zahlung vereinbart ist, ist der Schulträger zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten vorliegt.

(5) In allen Fällen hat die Kündigung schriftlich gegenüber der Medischulen zu erfolgen, wobei die Lehrkräfte zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt sind. Keinesfalls gilt das Fernbleiben vom Unterricht als Kündigung.

§ 10 Datenschutzerklärung

Für die Datenverarbeitung im Schulverhältnis gilt unsere gesonderte aktuelle Datenschutzerklärung, die diesen allgemeinen Vertragsbedingungen als Anlage beigefügt ist.

§ 11 Nebenabreden

(1) Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten die vorgenannten Klauseln gegen ein Gesetz oder eine Verordnung eines Bundeslandes verstoßen, gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

§ 12 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Pfalztechnikum Ludwigshafen GmbH, Bürgermeister-Grünzweig-Str. 65, 67059 Ludwigshafen, Telefon: +49 621 121889-80, Fax: +49 621 121889-89, E-Mail: ludwigshafen@medischulen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das amtliche Muster-Widerrufsformular (abgedruckt im Bundesgesetzblatt I 2013, Nr. 58, S. 3642 (3665) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ich verpflichte mich zur Teilnahme an der PTA-Ausbildung des Pfalztechnikum Ludwigshafen GmbH und erkenne damit die finanziellen und schulischen Bedingungen an.

Ort, Datum,

Unterschrift

der/des Lehrgangsteilnehmenden

(bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n (bzw. Vormund))